

04.05.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - Fz - K - Wizu **Punkt** der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vorausleistungen für die Einrichtung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle

(Endlagervorausleistungsverordnung - EndlagerVIV)

A

1. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 2 Abs. 3 EndlagerVIV)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

§ 2 Abs. 3 der EndlagerVIV lautete bisher: "Von Landessammelstellen werden keine Vorausleistungen erhoben."

Er soll nun ersatzlos entfallen, da sich sein Inhalt laut Begründung aus dem Kontext ergibt. Dem ist nicht so. Der Satz ist mindestens zur Klarstellung erforderlich. Sein Inhalt folgt nicht zwingend aus dem Kontext. Denn § 2 Abs. 1 Satz 1 in der neuen Fassung stellt hinsichtlich der Legaldefinition des Vorausleistungspflichtigen auf die auch bisher im Gesetz aufgeführten Genehmigungen ab, die er besitzen muss und die auch Landessammelstellen benötigen, verbindet dies im letzten Halbsatz des ersten Satzes aber zusätzlich durch eine "wenn-Verbindung" mit dem Hinweis, dass es sich beim Vorausleistungspflichtigen respektive den Genehmigungen um solche für Abfälle handelt, die "an ein Endlager abgeliefert werden müssen".

...

An ein Endlager müssen irgendwann alle radioaktiven Abfälle gegeben werden, auch die der Landessammelstellen. Damit kann daraus rückgeschlossen werden, dass alle Besitzer derartiger Genehmigungen im Hinblick auf die zitierten Abfälle Vorausleistungspflichtige sind, mithin auch Landessammelstellen. Diese besitzen regelmäßig Abfälle, die jedenfalls irgendwann an ein Endlager abgeliefert werden müssen.

B

2. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**,
der **Ausschuss für Kulturfragen** und
der **Wirtschaftsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
und der **Wirtschaftsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

E n t s c h l i e ß u n g :

3. Der Bundesrat bekräftigt, dass die geordnete und sichere Beseitigung aller Arten radioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen eine nationale Aufgabe ist. Diese kann im Interesse des Wohls der Allgemeinheit und in Verantwortung für die kommenden Generationen nur dann zielgerichtet und zügig verwirklicht werden, wenn die maßgeblichen Entscheidungen und Vorhaben des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle im Rahmen eines gemeinsam erarbeiteten Entsorgungsplanes von den Ländern mit getragen werden.

4. Der Bundesrat lehnt das vom Bund verfolgte Ein-Endlager-Konzept in Übereinstimmung mit der Vorgehensweise anderer europäischer Staaten ab. Eine sicherheitstechnisch optimale Endlagerung erfordert die Trennung der radioaktiven Abfälle mit vernachlässigbarer Wärme-Entwicklung (schwach- und mittelradioaktive Abfälle) von den Wärme entwickelnden radioaktiven Abfällen (abgebrannte Brennelemente und hochradioaktive Abfälle).

5. Der Bundesrat spricht sich für eine unverzügliche Fertigstellung und Inbetriebnahme von "Schacht Konrad" als Endlager für Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung aus, sobald der im Mai 2002 erteilte Planfeststellungsbeschluss vollziehbar ist. Der Bundesrat stellt fest, dass der Hauptanteil dieser Abfälle zur Zeit der öffentlichen Hand zuzurechnen ist.

6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, dafür zu sorgen, dass die notwendigen Entwicklungsarbeiten zur zügigen Bereitstellung eines Endlagers für Wärme entwickelnde Abfälle durchgeführt werden. Nach Auffassung des Bundesrates muss der Abtransport aller Transport- und Lagerbehälter aus den zentralen und dezentralen Zwischenlagern vor Ablauf der auf 40 Jahre befristeten Aufbewahrungsgenehmigungen beendet sein.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf,*

7. das Moratorium zur Erkundung des Salzstockes Gorleben aufzuheben und die Erkundungsarbeiten zügig und ohne Vorfestlegung, aber mit dem Ziel einer definitiven Aussage zur Eignung von Gorleben als mögliches Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle zu Ende zu führen,

* Eingangssatz gilt bei Annahme von Ziffer 7 oder 8 als mitbeschlossen.

8. für den Fall, dass sich Gorleben als ungeeignet erweisen sollte, vorsorglich ein für eine alternative Standortsuche notwendiges Auswahlverfahren für ein Endlager für Wärme entwickelnde Abfälle zu erarbeiten. Dieses Auswahlverfahren muss sicherstellen, dass der sicherheitstechnischen Eignung des Endlagerstandortes unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik das höchste Gewicht zukommt. Es muss außerdem die Transparenz des Vorgehens, die Information der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Selbstverwaltungsorgane und der Bürger betroffener Gebietskörperschaften gewährleisten.

9. Aus Gründen der demokratischen Legitimation sollte die endgültige Festlegung des Endlagerstandortes für Wärme entwickelnde Abfälle, sei es nun Gorleben oder ein alternativer Standort, durch Gesetz erfolgen.

10. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, das Erkundungsbergwerk Gorleben in Abstimmung mit dem Land Niedersachsen als Forschungs- und Kompetenzzentrum für die nationale und internationale Fachwelt sowie für die interessierte Öffentlichkeit zu öffnen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass damit ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz und zur Vertrauensbildung in Bezug auf die Entsorgung und die Endlagerung radioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen geleistet werden könnte.

11. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine neue Bund-Länder-Vereinbarung abzuschließen, die eine gerechte Regelung zum Ausgleich der besonderen Lasten mit Blick auf die Endlager trifft.